

Begründung zum  
**Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8**  
„Photovoltaik Alpershausen“, Gemeinde Hamersen  
- Vorentwurf (Stand: 24.07.2025) -

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	GELTUNGSBEREICH .....	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	4
4.1	Raumordnerische Vorgaben .....	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	13
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	13
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	13
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	14
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	14
7.1	Art der baulichen Nutzung / Baugebiete .....	14
7.2	Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise .....	15
7.3	Grünordnerische Festsetzungen .....	16
7.4	Flächenübersicht.....	17
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	17
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Artenschutz.....	17
8.2	Immissionsschutz.....	17
8.3	Wirtschaft .....	18
8.4	Wald.....	18
8.5	Klimaschutz.....	18
8.6	Wasserwirtschaft.....	18
8.7	Ver- und Entsorgung.....	19

**Anhang I:** Artenschutzrechtliche Begutachtung zum Solarpark Hamersen – Gemeinde Hamersen (Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga, Bremen, April 2024)

**Anhang II:** Biotoptypenkartierung (Instara GmbH, Bremen, Stand 22.04.2025)

**Anhang III:** Vorhaben- und Erschließungsplan (On Energy GmbH, Stand: 17.07.2025, Dortmund)

Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

### 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hamersen in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaik Alpershausen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Bremervörde zur Verfügung gestellten digitalen amtlichen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

### 3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Hamersen im Ortsteil Alpershausen. Nördlich des Plangebietes verläuft die K 142. In einer Entfernung von ca. 85 m westlich befinden sich der Alpershauser Mühlenbach. Das Plangebiet nimmt eine Fläche von insgesamt 22,79 ha ein.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planzeichnung.

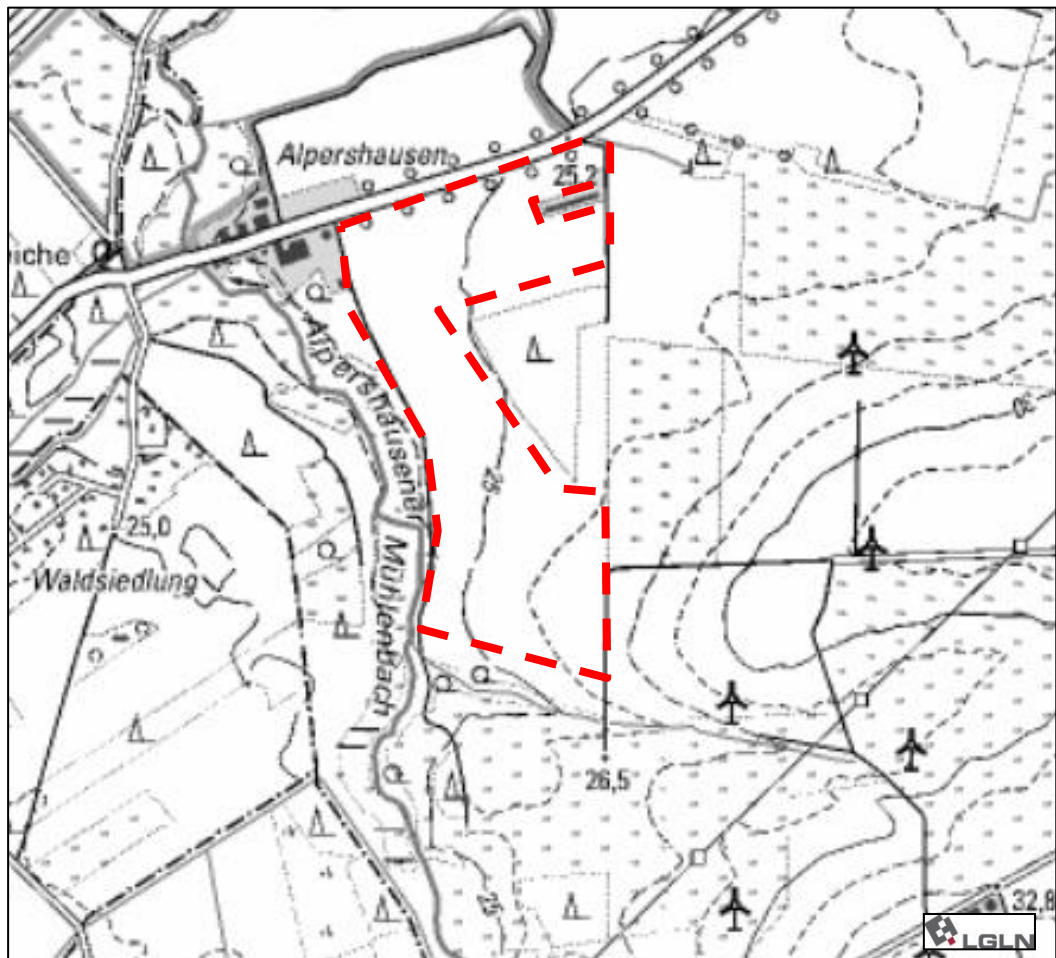


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet grob gekennzeichnet)

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die gewonnene Sonnenenergie soll in elektrische Energie umgewandelt und anschließend in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist werden.

Mit Inkrafttreten des länderübergreifenden (Bundes-)Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz ist auch dieser zu beachten bzw. die diesbezügliche **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)), in welcher Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet festgelegt werden.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Planung sind folgende dort festgelegte (verbindliche) Ziele:

I.1.1 *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

⇒ In einer Entfernung von ca. 370 m nördlich des Plangebietes verläuft die Oste. Für diese ist ein durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet „2 Oste Landkreis Rotenburg (Wümme)“ in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich des Plangebietes vorhanden. In den Umweltkarten wird zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgendes erörtert: *„Durch Verordnung sind als Überschwemmungsgebiete die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist (nach NWG, §115, Absatz 2). Daneben existieren noch zahlreiche historische Überschwemmungsgebiets-Verordnungen, die zum Teil auf beobachteten Hochwasserereignissen beruhen (siehe Sachdaten, TECH\_BASIS).“* Zusätzlich zur Lage in einem Überschwemmungsgebiet werden die Flächen um die Oste als Risikogebiet HQ häufig, Risikogebiet HQ<sub>100</sub>, Risikogebiet HQ extrem eingeteilt. Die Darstellung als die vorstehend benannten Risikogebiete erfolgt für Überflutungsgebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Zyklus 2016 - 2021 mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ häufig), mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem). Die benannten Überschwemmungsgebiete erstrecken sich zudem in einem Teilbereich des Alpershauser Mühlenbaches (120 m westlich des Plangebietes). Die vorstehend benannten Risiko- und Überschwemmungsgebiete sind in einer Entfernung von ca. 60 m westlich des Geltungsbereiches festgesetzt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Alpershauser Mühlenbach bzw. die Flächen westlich des Plangebietes gegenüber dem Geltungsbereich abfallen, teilweise um bis zu 3,0 m. Aufgrund der Topographie sowie des Abstandes zwischen dem Plangebiet sowie der Oste und dem festgelegten Überschwemmungsgebiet ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses im Plangebiet als gering bis sehr gering einzustufen ist. Da überdies im Falle einer (unwahrscheinlichen) Überflutung des Geltungsbereiches keine Gefahr für Leib und Leben, sondern allenfalls ein wirtschaftlicher

Schaden an verhältnismäßig leicht zu ersetzenden baulichen Anlagen entstehen würde, steht die Planung diesem Ziel nicht entgegen.

- 1.2.1 *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

Planungsbedingte Auswirkungen hinsichtlich des Klimawandels – jenseits der Tatsache, dass die Produktion erneuerbarer Energien ausdrücklich dazu dient, dem Klimawandel entgegen zu treten – können nicht erkannt werden, da bedingt durch die vorgesehene Nutzung die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht stärker gefördert wird als es im Bestand der Fall ist. Es sind nur sehr geringfügige Bodenversiegelungen nötig, um PV-Module zu errichten. Das anfallende Niederschlagswasser wird sich im Prinzip - wie im Bestand - auf den Plangebietsflächen verteilen. Bedingt durch den Entfall der ackerbaulichen Nutzung und dem zu erwartenden Unterwuchs (extensives Grünland) wird der Abfluss von Niederschlagswasser in der Tendenz nach Umsetzung der Planung sogar eher geringer ausfallen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass die vorliegende Planung den genannten Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

In der zeichnerischen Darstellung der aktuellen Verordnung über das **Landes-Raumordnungsprogramm 2017** in seiner derzeit rechtsgültigen Fassung werden für das Plangebiet selbst keine planerischen Aussagen getroffen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen enthält hingegen in seinem textlichen Teil die im Folgenden dargelegten raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der gesamtäumlichen Struktur des Landes, die für die vorliegende Planung relevant sind. Während Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben sind, die eingehalten werden müssen, diese sind nachfolgend **fett und kursiv** aufgeführt, sind Grundsätze der Raumordnung (nur in *kursiver* Schrift) Aussagen zur Entwicklung, die bei den Ermessensentscheidungen über die Ordnung und Sicherung des Raumes Beachtung finden sollen.

In den nachfolgenden Ausführungen ist die jüngste Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) durch die Niedersächsische Landesregierung mitberücksichtigt, die am 30.08.2022 durch Beschluss der Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG und deren Bekanntmachung am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten ist.

## **„1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

- 1.1.01 *In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.*

*Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.*

- 1.1.02 *Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. [...]*

- 1.1.07 *Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wertvollen Beitrag leisten können.“*

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl in der Samtgemeinde Sittensen als auch der Region gestärkt. Dies trägt

maßgeblich zur Stärkung des ländlichen Raumes als eigenständigen Wirtschaftsraum bei, welcher ein individuelles Entwicklungspotenzial mit sich bringt, was maßgeblich zur Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. So kann der ländliche Raum nachhaltig und dauerhaft als Raum mit individuellem Angebot und Profil langfristig erhalten werden.

**„3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

3.1.1 01 *Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.*

*In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutende Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.*

**Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**

3.1.1 02 **Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen**

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.“

⇒ Das Ziel der Minimierung der Inanspruchnahme von Freiräumen für Infrastruktureinrichtungen findet insofern in der vorliegenden Vorhabenplanung Berücksichtigung, als dass durch die Samtgemeinde auf vorbereitender Planungsebene eine Standortdiskussion in Form des Kriterienkataloges für die Aufbringung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der Samtgemeinde Sittensen geführt wurde, deren Ziel die optimale Positionierung von Freiflächen-PV-Anlagen ist. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem insbesondere darauf geachtet, dass auch das vorliegende Plangebiet keine Flächen eines bislang unzerschnittenen (und „unbelasteten“) Freiraums in Anspruch nimmt. Vielmehr sind die Flächen vorliegend durch, u.a. die Windenergienutzung südöstlich des Plangebietes, die landwirtschaftliche Nutzung (Siloflächen im Nordosten des Geltungsbereiches eingefasst), den östlich eingefassten Kiefernforst, der die derzeit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls zerschneidet, die bereits vorhandenen Baumbestände, die ein Großteil der Geltungsbereichsgrenze umfassen, überprägt bzw. zerschneidet. Insofern wird Sorge dafür getragen, dass der – im Falle der Errichtung großflächiger PV-Anlagen nicht vollständig vermeidbare – Rückgriff auf Freiflächen nur in begrenztem Maße und nur an hierfür geeigneter Stelle erfolgt.

**„3.1.2 Natur und Landschaft**

3.1.2 01 **Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“**

⇒ Das Plangebiet weist keine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auf.

**„4.2 Energie**

4.2. 01 *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. [...]*

4.2. 03 *Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.*

***Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.***

*Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“*

⇒ Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) nutzbar zu machen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung finden bei der Planung insofern Beachtung, als dass der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert wird, wodurch der Anteil einheimischer Energieträger erhöht werden kann. Durch die Schaffung eines lokalen bzw. regionalen Angebotes der erneuerbaren Energien wird es möglich, diese kostengünstig und effizient direkt auch lokal anzubieten bzw. in das Netz einspeisen zu können. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien kann eine nachhaltige Entwicklung sowohl der Samtgemeinde als auch der Region unterstützt werden.

Gleichsam ist festzustellen, dass durch die Ausweisung der südlichen Plangebietsflächen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials* ein Flächenvorbehalt formuliert wird. Dem vorstehend formulierten Grundsatz der Raumordnung zufolge sollen entsprechende Vorbehaltsgebiete nicht in Anspruch genommen werden. Wie der Begründung zur Änderung des LROP 2022 zu entnehmen ist, unterliegt die Standortentscheidung damit der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Dabei findet auch der bundesgesetzliche Planungsgrundsatz des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), dort § 2 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) entsprechende Berücksichtigung, dem zufolge gilt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* Die gesetzlich vorgegebene besondere Gewichtung wird im Rahmen der vorliegenden Planung gewürdigt.

Insgesamt ist die vorliegende Planung mit den vorstehend erörterten Grundsätzen der Landesraumordnung vereinbar.

Dem zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020)** ist zu entnehmen, dass das Plangebiet selbst zu großen Teilen keine Flächendarstellung besitzt. Lediglich die Flächen im Süden werden als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* ausgewiesen. Die im Osten durch die Geltungsbereichsgrenze um drei Seiten umschlossene Waldfläche ist als *Vorranggebiet Wald* dargestellt. Die südlich des Plangebietes befindlichen Flächen sind als *Vorranggebiet Landwirtschaft* ausgewiesen. Die Flächen in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich des Geltungsbereiches besitzen die Darstellung eines *Natura 2000 Gebietes* und sind gleichsam als *Vorranggebiet Natur und Landschaft*, *Biotopverbund* und als *Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung* dargestellt. Die Oste wird innerhalb dieser Flächen als *linienhaftes Gewässer* dargestellt.

Die Flächen in einer Entfernung von ca. 100 m westlich des Plangebietes, um den Alpershauser Mühlenbach, weisen ebenfalls die Darstellung als *Biotopverbund* sowie *Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung* auf. In einer Entfernung von ca. 300 m südöstlich des Geltungsbereiches wird der Bereich des Windparks Hamersen als *Vorbehaltsgebiet Windenergie* dargestellt.

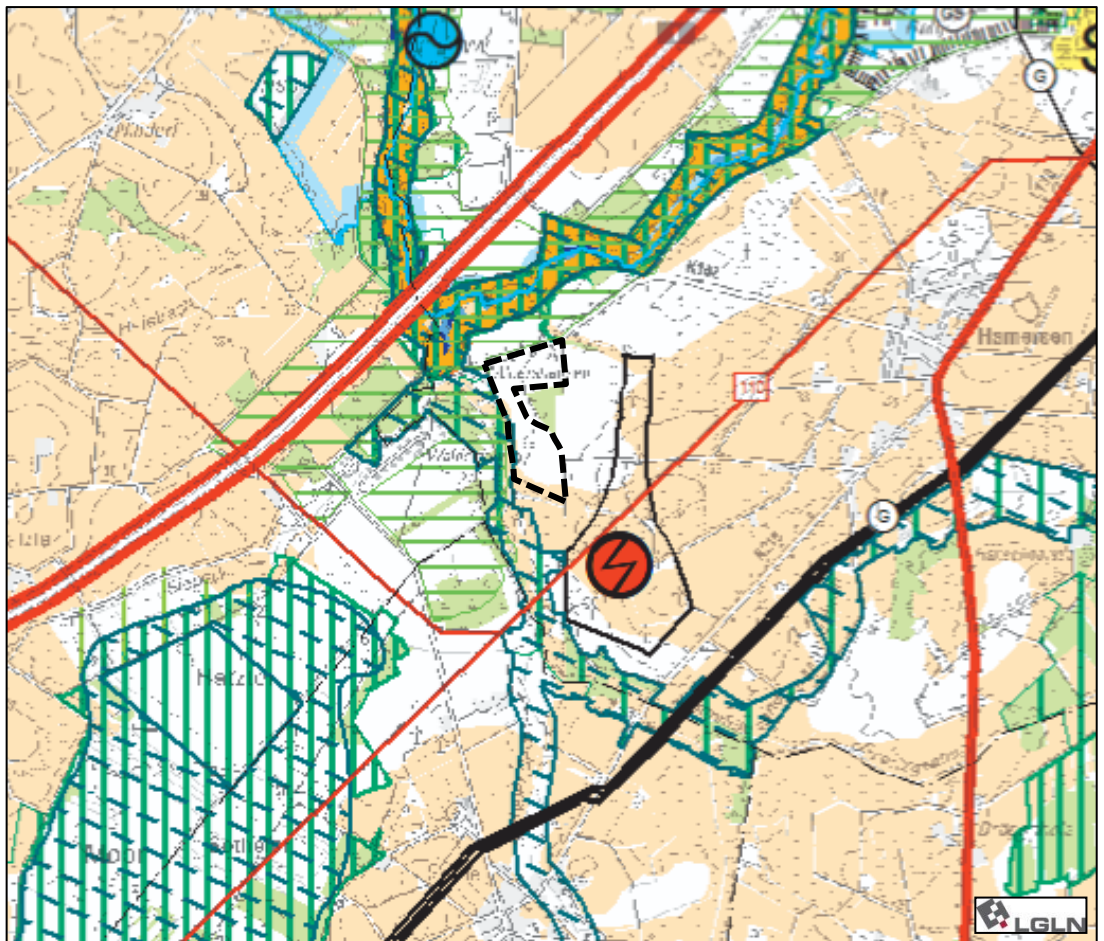


Abb. 2: Ausschnitt aus dem aktuellen RROP 2020 des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Plangebiet schwarz gestrichelt umrandet)

Dem textlichen Teil des RROP 2020 sind folgende Aussagen und Vorgaben, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, zu entnehmen (**Fett- und Kursivdruck** = Ziele der Raumordnung, *Kursivdruck* = Grundsätze der Raumordnung):

**„1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1.01 *In allen Teilräumen des Landkreises Rothenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.“*

⇒ Durch die vorliegende Planung, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, kann die Wettbewerbsfähigkeit der Samtgemeinde sowie der Gemeinde und der Region gestärkt werden. Der ländliche Raum bietet die entsprechenden Flächenverfügbarkeiten, um solche großflächigen Nutzungen sachgerecht unterbringen zu können. So besteht die Möglichkeit einen vielfältigen Raum zu entwickeln, der eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht.

**„2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

2.1.01 *Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.*

*[...].*

***Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.***

***Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.***

*[...].“*

⇒ Der Begründung zum RROP 2020 ist zu entnehmen, dass das vorstehend formulierte Ziel der Raumordnung die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung im besonderen Maße unterstreicht, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung soll dabei auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion basieren. Bei der durch die vorliegende Planung planungsrechtlich vorbereiteten Nutzung handelt es sich weder um klassische Siedlungsentwicklung noch um eine gewerbliche Nutzung, mit welcher größere logistische Abläufe, wie die Bewegung von Rohstoffen und Produkten oder umfangreiche An- und Abfahrten von Personal, verbunden wären. Vielmehr soll eine Form der gewerblichen Energieproduktion vorbereitet werden, welche generell losgelöst vom Siedlungssystem durchgeführt werden kann und die zudem aufgrund ihres recht flächenintensiven Charakters nicht für die Errichtung innerhalb der im Sinne der Raumordnung optimierten Gewerbestandorte (bspw. im Einzugsbereich von leistungsfähigen Verkehrspfaden) geeignet sind, da sie dort dringend benötigte Flächen für „raumrelevantere“ Nutzungen blockieren würden.

**„2.1 06 Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen Orte sowie auf den Standort Elsdorf zu konzentrieren. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.“**

⇒ Wie vorstehend bereits dargelegt, entspricht die vorgesehene gewerbliche Nutzung nicht jener, für die im Sinne der Raumordnung optimierte Gewerbestandorte ausgewiesen werden bzw. würde sie die dort dringend für „raumrelevantere“ Nutzungen benötigten Flächen blockieren.

Die Samtgemeinde Sittensen geht daher davon aus, dass die vorliegende Planung das vorgenannte Ziel der Raumordnung nicht konterkariert.

- „3.1.1 *Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz*
- 3.1.1 01 *Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.“*
- ⇒ Der in einer Entfernung von 30 m zum Plangebiet befindliche Waldbestand wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Acker- und Grünlandflächen bleiben in ihrer klimaökologischen Funktion als Freiflächen weitgehend erhalten. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Bewirtschaftung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Schutzgebiet auswirken, da die Flächen nunmehr extensiv unterhalten werden.
- „**3.1.2 Natur und Landschaft**
- 3.1.2.01 ***Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.***
- 3.1.2.02 ***Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.***
- 3.1.2.04 ***Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.***
- 3.1.3 01 ***Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.“***
- ⇒ Wie bereits vorstehend ausgeführt, besitzt das Plangebiet selbst keine zeichnerische Darstellung. Die Flächen in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich werden als *Natura 2000 Gebiet* dargestellt. Es besteht somit kein direkter Anschluss des Plangebietes an das *FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“*. Neben der Darstellung als *Natura 2000 Gebiet*, werden die Flächen ebenfalls als *Biotopverbund* ausgewiesen. Gleiches gilt für einen Teil des Auenbereiches des Alpershauser Mühlenbaches, welcher sich in einer Entfernung von ca. 120 m westlich des Plangebietes befindet. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet werden die benannten Flächen durch die Planung nicht unmittelbar berührt oder beeinträchtigt. Zudem sind mit dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Bewirtschaftung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf schützenswerte Flächen auswirken. Es bestehen demnach keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzziele und Schutzzwecke der in der Nähe des Plangebiets liegenden *Natura2000-Gebiete*, denn zusätzlich zu dieser raumordnerischen Einschätzung hat zu dieser Fragestellung ebenfalls eine Vorabstimmung mit der UNB im Februar 2024 stattgefunden, in der im Ergebnis festgehalten werden konnte, dass die Erarbeitung einer *Natura 2000* Veträglichkeits(vor)prüfung nicht erforderlich ist. Im Zuge dessen wurden zur Kartierung aber entsprechende Maßgaben abgestimmt, wie sie in Kapitel 8.1 kurz erläutert werden.
- „**3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**
- 3.2.1.01 ***Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.***

3.2.1.02 *In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“*

⇒ Das Plangebiet besitzt zu großen Teilen keine Flächendarstellung, lediglich die Flächen im südlichen Bereich sind als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* gekennzeichnet. Der obenstehend zitierte Grundsatz der Raumordnung ist insofern für die südlichen Flächen unmittelbar berührt. Eine Beeinträchtigung der Eignung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft durch die künftig zulässige Nutzung ist nicht auszuschließen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete dadurch charakterisiert, dass sie bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung ist somit zwar konkret, aber inhaltlich nicht (strikt) bindend, sondern in der Abwägung unter erhöhtem Rechtfertigungsdruck überwindbar. Diese Abwägung der Belange ist im Rahmen der Bauleitplanung zu leisten.

Nach Auffassung der Samtgemeinde Sittensen ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens gegeben; ebenso ist am konkreten Standort in der Abwägung die geplante Nutzung zur Erzeugung von Solarstrom gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzuziehen, da im Süden lediglich ein kleiner Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft von der Planung tangiert wird.

Die Auswertung des Landschaftsplanes sowie der Niedersächsischen Umweltkarten zum Boden lässt erkennen, dass dem Plangebiet im Grundsatz keine herausragenden landwirtschaftlichen Eigenschaften beizumessen sind. Im Plangebiet ist nach Angabe der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) folgender Bodentyp vorhanden:

- sehr tiefer Podsol-Gley

Dieser Bodentyp gehört laut Fachkarte BK50 nicht zu den schutzwürdigen Böden von Niedersachsen und zählt demnach auch nicht zu den „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“. Der Boden im Plangebiet weist insofern aus fachlicher Sicht insgesamt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

Auch die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird nach Angaben der BK50 als „gering“ eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) ist für den südlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes als „mittel frisch“ (Wert 5) eingeordnet, was bedeutet, dass die Flächen für die Nutzung als Acker und Grünland geeignet sind. Das übrige Plangebiet, welches nicht als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, weist die bodenkundliche Feuchtestufe 4 (schwach frisch) sowie im Nordosten schwach trocken (Feuchtestufe 3) auf, womit es für eine intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken sein kann (Feuchtestufe 4). Insgesamt kann festgehalten werden, dass im räumlichen Umfeld Flächen vergleichbarer und besserer Qualität vorhanden sind, sodass hinreichende und vor allem großflächig zusammenhängende landwirtschaftliche Produktionsflächen weiterhin gegeben sein werden. An dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass lediglich durch den südlichen Teil des Geltungsbereiches (ca. 8.700 m<sup>2</sup>) *Vorbehaltsgebietsflächen Landwirtschaft* zeitweilig aus der Nutzung genommen werden.

Denn die zu installierenden Photovoltaikmodule können im Bedarfsfall nach Nutzungsaufgabe – anders als beispielsweise bei einer Errichtung von Produktions- und Lagerhallen – schnell rückgebaut und die Fläche dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist vorgesehen, entsprechende Rückbauverpflichtungen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage einzufordern.

Der befristeten Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf schwach ertragfähigen landwirtschaftlichen Flächen mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit steht die Erforderlichkeit eines zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber sowie ein Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik zur Erreichung der Klimaschutzziele in Niedersachsen: Gemäß den Klimaschutzziele des Bundes soll bis 2030 deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 GW erreicht werden (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Begründung, Teil B 67 Klimaschutzplans 2050, Stand 2019). Gemäß konkretisierender Landesgesetzgebung (NKlimaG) sollen zudem nach aktuellem Stand bis 2033 mindestens 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden gesichert sein (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) NKlimaG). Das in § 3 Abs. 3 lit. c NKlimaG ebenfalls enthaltene Ausbauziel für Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom auf bereits versiegelten Flächen bleibt hiervon unberührt.

Mit dem geplanten Vorhaben kann in der Samtgemeinde Sittensen ein weiterer maßgeblicher Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (auch zusammen mit der in der Gemeinde Tiste errichteten Freiflächen-PV-Anlage) und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

Bei einem konsequenten Verzicht auf den Rückgriff auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft wäre in weiten Teilen der Samtgemeinde – auch nachweislich der durch die Samtgemeinde im Rahmen der 54. FNP-Änderung durchgeführten Potenzialflächenanalyse und wie weiterhin im Zuge der 61. FNP-Änderung der Samtgemeinde aufgezeigt – hingegen praktisch keine Entwicklung von großflächiger Freiflächen-Photovoltaik möglich.

„3.2.1 06 *Standortgerechte Misch- und Laubwälder sollen angestrebt werden. Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden. Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden. Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.*

3.2.1 07 *Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.“*

⇒ Im Osten des Plangebietes werden Flächen eines Waldes (Kiefernforst) von den Geltungsbereichsgrenzen eingefasst bzw. die Waldflächen werden aus dem Geltungsbereich ausgespart, da keine Veränderungen durch die Planung am bzw. im Wald hervorgerufen werden sollen. Bei dem gewählten Abstand von 30,0 m zwischen Geltungsbereichsgrenze und Waldgrenze handelt es sich um eine so genannte Baumfalllänge. Dieser Abstand wird im vorliegenden Fall auch unter der Maßgabe des § 2 des EEG als vollkommen ausreichend angenommen. In § 2 des EEG heißt es: „*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral und sollte die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*“

Die Einhaltung eines Abstandes von 50 m zwischen der im Osten befindlichen Waldfläche sowie der angedachten Bebauung durch die Module wird im Rahmen der Raumordnung als Grundsatz gefordert. Grundsätze der Raumordnung sind jedoch der Abwägung zugänglich. Die im Bestand vorhandenen Kiefern erreichen regulär eine maximale Höhe von bis zu 35 m. Das aber auch nur bei besonders guten Standortbedingungen. Vor dem Hintergrund des über entsprechende Festsetzungen gewährleisteten Abstandes von 30 m zwischen Baugebiet und Waldfläche ist eine unmittelbare

Beeinträchtigung bspw. durch umstürzende Bäume nicht zu befürchten. Auch ist mit der vorliegenden Planung keine Einschränkung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldbestandes verbunden. Da zudem nach Maßgabe des § 2 Satz 2 EEG der Erzeugung regenerativer Energien in der Abwägung besonderes Gewicht einzuräumen ist, wird eine Abweichung vom geforderten Waldabstand von 50 m entsprechend den Maßgaben der Raumordnung im vorliegenden Fall als gerechtfertigt angesehen.

In der Gesamtschau ist damit zu konstatieren, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht widerspricht.

#### 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt das gesamte Plangebiet sowie den Großteil der umgebenden Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Der im Osten, außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Wald, ist als *Fläche für Wald* dargestellt. In südöstlichen Anschluss befindet sich eine *Sonderbaufläche* „EEG“. Die Flächen in einer Entfernung von 250 m nördlich des Geltungsbereiches besitzen die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen mit der Kennzeichnung „Überschwemmungsgebiet“.

Die Flächen des Geltungsbereiches sollen im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung „*Freiflächenphotovoltaik*“ dargestellt werden. Damit wird die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen.

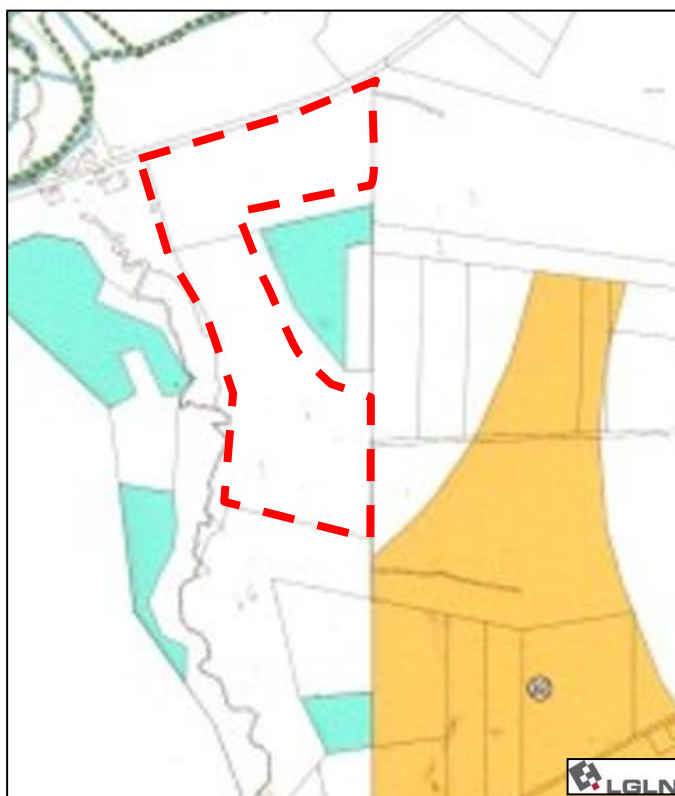


Abb. 3: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen (Plangebiet rot gestrichelt umrandet)

#### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich des Plangebietes liegt gegenwärtig noch kein Bebauungsplan vor.

### 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das vorliegende Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Hamersen, im Ortsteil Alpershausen. Es unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. In direktem östlichem Anschluss des Geltungsbereiches befindet sich ein Kiefernforst. Dieser wird im Norden, Westen und Süden von den Plangebietsgrenzen eingefasst. Ebenfalls im Osten, nördlich des Waldes, befindet sich eine Silagelagerfläche. Nördlich des Plangebiets verläuft die K 142. Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze stockt ein dichter Gehölzbestand auf der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Nordwestlich in direktem Anschluss des Geltungsbereiches sowie nördlich der K 142 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes stockt wiederum ein alleeartiger Baumbestand. In einer Entfernung von ca. 120 m westlich des Plangebietes befindet sich der Alpershauser Mühlenbach.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist das Bestreben der Gemeinde Hamersen, die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Flächen-Photovoltaikanlagen größeren Ausmaßes sind im planungsrechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können lediglich im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher parallel zur vorliegenden Planung aufgestellt wird, wird sich bereits vertiefend mit der Standortwahl der angedachten Freiflächen PV-Anlage auseinandergesetzt. Die Gemeinde Hamersen möchte durch die vorliegende Planung den Ausbau in der Erneuerbaren Energien in der Samtgemeinde sowie der Region unetrstützen, um so das bundesweite Ziel der Energiewende nachhaltig erreichen zu können.

Das Bestreben der Gemeinde Hamersen im Rahmen der vorliegenden Planung ist es daher auch Synergieeffekte zu nutzen, die sich u.a. auch im Zuge der Errichtung des PV-Parks in Groß Meckelsen ergeben werden. Es ist angedacht, dass bei Realisierung der vorliegenden Planung und der Umsetzung des benannten PV-Parks in Groß Meckelsen ein neues Umspannwerk errichtet wird, in das beide Anlagen einspeisen können.

Vorliegend wird sich für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entschieden, um so bereits auf Ebene der Bauleitplanung maßgebliche Punkte der Freiflächen-solaranlage abzuarbeiten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan bietet dabei sowohl der Gemeinde als auch dem Vorhabenträger die Möglichkeit die Planung schon so zu konkretisieren als dies durch die Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes gegeben wäre. Wenn bereits auf Ebene des Bebauungsplanes eine Vielzahl der Detailplanung abgearbeitet wird, so bietet dies für den Vorhabenträger unter anderem den Vorteil, dass für den entsprechenden Genehmigungsantrag bereits detaillierte und konkretisierte Unterlagen vorliegen. Gleichsam profitiert die Gemeinde Hamersen von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan insofern, dass ein verbindlicher Planungsrahmen, der durch den Vorhaben- und Erschließungsplan (dieser ist Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen) sowie den städtebaulichen Vertrag (welcher zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen wird), detailliert festgehalten wird, bereits auf Ebene des Bebauungsplanes feststeht. Die Gemeinde hat damit bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine genauere Kontrolle darüber, was im Plangebiet möglich sein soll und wird. Es können schlussendlich keine Anlagen errichtet werden, wenn diese nicht Bestandteil des VEP (siehe Anlage III) sind.

## 7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

### 7.1 Art der baulichen Nutzung / Baugebiete

Das Plangebiet wird als *sonstiges Sondergebiet (SO)* mit der Zweckbestimmung „*Freiflächen-photovoltaik*“ festgesetzt. Innerhalb des *Sondergebietes* mit der Zweckbestimmung

„Freiflächen-Photovoltaik“ (SO „Freiflächen-Photovoltaik“) ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig.

In diesem *Sonstigen Sondergebiet* sind neben der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergänzende Nutzungen zulässig, die dem Betrieb der Anlage dienen (z. B. technische Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, Erschließungsanlagen sowie Einfriedungen).

Für das *Sondergebiet* wird überdies festgesetzt, dass die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung und Verwertung von Speichergasen (z.B. Wasserstoff) sowie zur Zwischenspeicherung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie zuzulassen sind.

Generell ist festzuhalten, da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, was bedeutet, dass innerhalb des *sonstigen Sondergebietes* nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

## 7.2 Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und eine maximale Grundfläche (GR) sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

Die **maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen** wird für das Plangebiet auf 31,50 m über Normalhöhe Null (NHN) festgesetzt. Die anstehenden Geländehöhen variieren im Gesamtgebiet zwischen von 23,70 m bis 26,50m, sodass sich PV-Module mit einer lichten Höhe von 3,50 m Höhe über Geländeoberkante errichten lassen und gleichsam die notwendigen Zaunanlagen mit einer angedachten Höhe von 5,0 m errichtet werden können. Diese Höhe ermöglicht die Errichtung der konkret angedachten Photovoltaik-Anlagentypen (vgl. VEP). Abgedeckt sind damit auch die notwendigen technischen Nebenanlagen, zum Beispiel Trafos, die dem Betrieb der Hauptanlage dienen.

Mit dem Höhenbezug auf Normalhöhe-Null ist eine nicht veränderbare Referenzhöhe gewählt, sodass die städtebaulichen Ziele in dieser Hinsicht gesichert sind.

Innerhalb des *Sondergebietes* „Freiflächenphotovoltaik“ wird die maximal zulässige Versiegelung sowohl über eine entsprechende **Grundflächenzahl** (GRZ) (*bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen*) als auch über eine **maximale Grundfläche** (GR) (tatsächliche Bodenversiegelung) als absolute Zahl festgesetzt. Städtebauliche Zielsetzung ist es, über die Festsetzung einer vergleichsweise geringen Grundfläche die tatsächliche und unmittelbare Inanspruchnahme von Boden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenentwicklung und die Grundwasserneubildung weitestgehend auf die notwendigen Fundamente und Bodenverankerungen für die PV-Module und die technischen Nebenanlagen (bspw. Trafos oder Wechselrichterstationen) zu reduzieren. Für das Sondergebiet wird entsprechend der angedachten Planung eine passende maximal zulässige Grundfläche festgesetzt. Diese wurden so ermittelt, dass sie rechnerisch einer GRZ von 1,18 entsprechen würden.

Die **zulässige Grundfläche** ist maßgeblich auf die tatsächliche Bodenversiegelung durch das Ständerwerk der PV-Modultische abgestellt und lässt zudem auch langfristig die Errichtung benötigter Zuwegungen und evtl. notwendiger untergeordneter Nebenanlagen (Trafos, Wechselrichter etc.) grundsätzlich zu. Auch die zulässige Errichtung von ergänzenden Anlagen (Speichergase, Batteriespeicher) wäre hierdurch mit abgedeckt. Bauartbedingt wird es - neben der effektiven Bodenversiegelung durch die tatsächlichen Bodenüberbauungen - mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu einer mittelbaren (nicht mit effektiven Bodenversiegelungen verbundene) Überbauung durch „in den Luftraum ragende Teile“ dieser Anlagen kommen, welche das Baugrundstück zwar ihrerseits überdecken, zugleich aber deutlich geringere Auswirkungen auf den Boden haben als tatsächliche und unmittelbare Bodenversiegelungen. Daher nimmt die Gemeinde die durch die BauNVO gegebene Möglichkeit in Anspruch, die

Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für eben solche Anlagenbestandteile gesondert zu regeln und dabei eine abschließende Obergrenze für Bodenüberdeckungen festzusetzen. Die nachfolgende Festsetzung Nr. 2.3 ist zu diesem Zweck Bestandteil der Planunterlagen.

*Bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen, welche mit keiner Bodenversiegelung verbunden sind, dürfen die zulässige Grundfläche bis maximal zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschreiten (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).*

Auf diese Weise wird einerseits die gesamte zulässige „Bodenüberdeckung“ im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO abschließend geregelt und zugleich die Zulässigkeit von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser differenziert festgesetzt.

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** sind im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mittels *Baugrenzen* zeichnerisch festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes wird die Baugrenze nach Westen, Osten und Süden im überwiegenden Bereich in einem Abstand von 6 m zur Geltungsbereichsgrenze festgesetzt. Zum im Osten stockenden Wald hält die Baugrenze einen Abstand von 30 m ein. Nach Norden wird die Baugrenze in einem Abstand von 20 m zur Fahrbahnaußenkante der Kreisstraße 142 und somit die Bauverbotszone eingehalten.

Für das Sondergebiet wird eine **abweichende Bauweise** festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Errichtung baulicher Anlagen mit einer Gesamtlänge von über 50 m möglich wird. Diese Festsetzung wird vorliegend gewählt, da die geplanten Modulreihen länger als 50 m sind, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise können die Modulreihen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen damit problemlos im Plangebiet untergebracht werden.

### 7.3

#### **Grünordnerische Festsetzungen**

##### **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Zwischen dem östlich des Plangebietes befindlichen Wald sowie dem Baufenster wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Auf dieser Abstandsfläche wird eine *Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche soll ein extensives Grünland entwickelt werden, um so einen Übergangsbereich zwischen der Waldnutzung und dem Plangebiet bzw. den baulichen Anlagen zu schaffen.

Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Bestandssituation, da gegenwärtig eine intensive ackerbauliche Nutzung bis an die Waldflächen heran erfolgt. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlandes werden die Störungen des Waldes noch weiter reduziert.

##### **Flächen zum Anpflanzen**

In den Bereichen, in denen bislang noch keine Eingrünung durch bereits vorhandene Grünstrukturen gegeben ist, werden mit einer Breite von 5,0 m *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt. Ziel dieser zeichnerischen Festsetzung ist es, im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild zu reduzieren und so zu verhindern, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein erhebliches Maß erreichen. Detaillierte Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind dem Umweltbericht zu entnehmen, welche zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung beigefügt wird. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Vorhabens folgenden Pflanzperiode jeweils eine dreireihige Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen anzulegen. Um eine unnötige Verschattung der PV-Anlage zu vermeiden, wird die Wuchshöhe durch die Festsetzung auf 3,50 m begrenzt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist bei Hecken- und Pflegeschnitten innerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu überprüfen, ob sich Brutvögel oder

Fledermäuse in Hecken oder Gehölzen aufhalten. Hecken- und Pflegeschnitte sollten möglichst erst nach der Hauptbrutzeit ab dem 15. Juli erfolgen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen haben Nachpflanzungen durch den Vorhabenträger in der folgenden Pflanzperiode stattzufinden.

## 7.4

**Flächenübersicht**

Sondergebiet	207.548
<i>davon Flächen zum Anpflanzen</i>	4.913
Fläche für Maßnahmen	20.379
<b>Geltungsbereich insgesamt</b>	<b>227.927 m<sup>2</sup></b>

## 8.

**PLANUNGSRELEVANTE BELANGE**

## 8.1

**Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Artenschutz**

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Für die Belange des Umweltschutzes ist zudem gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser wird gegenwärtig erarbeitet und im Rahmen des Weiteren Verfahrens der Begründung beigefügt.

Abhängig von der bisherigen Nutzungsintensität der Flächen im Plangebiet ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einhergehen wird. Die genauen Auswirkungen auf den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege inklusive Kompensationsbedarf werden im Umweltbericht dargestellt werden. Da sich in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ sowie das Naturschutzgebiet „NSG LÜ 00359 Ostetal mit Nebenbächen“ befindet, wurde eine Vorabstimmung mit der UNB des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt, um die Erforderlichkeit einer FFH-Veträglichkeits(vor)prüfung abzustimmen. Ein solcher Bedarf wurde seitens der UNB nicht erkannt, aber die Kartierungen sind nicht nur für den Bereich des Plangebietes erfolgt, sondern wurden ebenfalls in einem 500 m Radius um das Plangebiet herum durchgeführt. Angesichts dessen wurde eine Artenschutzrechtliche Begutachtung durch Dr. Dipl. Biol. Dieter von Bargen erarbeitet. Diese ist als Anlage I zusammen mit der Biotoptypenkarte (Anlage II) der Begründung beigefügt.

## 8.2

**Immissionsschutz**

Mit der vorgesehenen Entwicklung eines Solarparks können in bestimmten Konstellationen (Sonneneinstrahlung in entsprechendem Winkel) Lichtemissionen durch Reflexion nicht ganz ausgeschlossen werden. Dieser Effekt kann allerdings nur bei sehr niedrigem Sonnenstand auftreten. Das reflektierte Sonnenlicht hat zudem nur eine sehr geringe Stärke, da die Abstrahlung von Licht von den Photovoltaikmodulen, technisch bedingt, sehr gering ist.

Angesichts der Ausrichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen nach Süden sind keine Lichtimmissionen auf die nördlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße K 142 bzw. auf die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Davon abgesehen wird der Bereich innerhalb der Bauverbotszone von Bebauungen freigehalten und überdies erfolgt eine Eingrünung nach Norden hin, weshalb zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen durch die Planung auf den Verkehr der K 142 zu konstatieren sind. Da zudem keine besonders licht- oder blendempfindlichen Nutzungen im näheren Planungsumfeld vorherrschend sind, sind insgesamt keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Die Belange des Immissionsschutzes sind daher nicht negativ berührt.

### 8.3 **Wirtschaft**

Die Belange der Wirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung allgemein positiv berührt. Das begründet sich in der Sicherung von Arbeitsplätzen in Zulieferbetrieben und in den Unternehmen, die für den Aufbau der Anlage sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

### 8.4 **Wald**

In Bezug auf den im Osten des Geltungsbereiches befindlichen Kiefernforst gilt es zu prüfen, ob die Waldfunktionen (Nutzfunktion, Schutzfunktion und Erholungsfunktion) durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden.

Negative Auswirkungen auf die Nutzfunktion (Forstwirtschaft) können in Folge der künftigen Bebauung nicht erkannt werden. Mit einem Schattenwurf oder sonstigen Faktoren, die zu einer Einschränkung des Holzwachstums führen, ist nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Schutzfunktion (Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur) ergeben sich durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf die Bedeutung des Waldbestandes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Agrarstruktur und die Infrastruktur. Da die künftig zulässige Nutzung sehr emissions- bzw. störungsarm ist, ergeben sich keine zusätzlichen Immissionen, die sich negativ auf die Waldfauna auswirken. Die derzeitige Lebensraumfunktion des Waldbestandes im Plangebiet bleibt somit ebenfalls erhalten. Durch die Festsetzung einer 30 m breiten *Fläche für Maßnahmen*, zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Wald, auf der extensives Grünland geschaffen werden soll, können die Störungen durch eine intensive ackerbauliche Nutzung direkt am Waldbestand noch weiter reduziert werden.

Der im Osten durch den Geltungsbereich eingeschlossene Wald stellt für die Erholungsfunktion lediglich einen Teil des Landschaftsbildes dar, das Erholungssuchende von der Kreisstraße aus wahrnehmen. Als Schutzmaßnahme beispielsweise gegen Windwurf wird durch entsprechende Festsetzung gewährleistet, dass ein Abstand von einer Baumlänge (30 m) zwischen bebaubarer Fläche und Waldrand besteht.

Die Belange des Waldes werden durch die vorliegende Planung somit nicht negativ berührt.

### 8.5 **Klimaschutz**

Durch die Darstellung einer *Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“* im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet ermöglicht, sodass die Bedeutung der Fläche für die Wirtschaft bzw. die Produktion von Elektrizität aus Solarenergie steigt. Durch die Erzeugung dieser CO<sub>2</sub>-neutralen Energie, wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, da klimafeindliche Emissionen, wie sie bspw. durch Energieproduktion mit fossilen Energieträgern entsteht, vermieden werden.

Die Dimensionierung der dargestellten Sonderbaufläche ist ausreichend groß bemessen, um eine hinreichend leistungsfähige PV-Anlage zu ermöglichen, die neben der Produktion von grünem Strom, sofern gewünscht, auch zur Produktion von „grünem Wasserstoff“ genutzt werden kann.

### 8.6 **Wasserwirtschaft**

Die vorgesehene Nutzung (Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) der derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen des Plangebietes wird zu einer geringen Versiegelung des Bodens (Metallpfähle der Photovoltaik-Module, die in den Boden gerammt werden, Fundamente der Nebenanlagen) im Plangebiet führen.

Es ist davon auszugehen, dass die Regenwasserversickerung nicht beeinträchtigt wird, da die unmittelbar versiegelbare Fläche auf der verbindlichen Planungsebene konkret festgesetzt wird und so die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt abschließend geregelt werden.

Es ist vorgesehen, für die „in den Luftraum hineinragenden Teile“ der Anlagen, unterhalb derer eine Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin möglich bleiben wird, auf der verbindlichen Planungsebene eine Überschreitung der Grundflächenzahl zuzulassen. Somit darf schlussendlich nur ein geringer Anteil der Plangebietsfläche unmittelbar versiegelt werden.

Demnach kann eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet weiterhin gewährleistet werden. Angesichts dessen sind im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch die vorliegende vorhabenbezogene Bauleitplanung nicht zu erwarten.

## **8.7 Ver- und Entsorgung**

Ein Frischwasseranschluss ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Ein Abwasseranschluss ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Betrieb der PV-Anlage keine Abwässer anfallen.

Da sich nordwestlich angrenzend eine aktiv betriebene landwirtschaftliche Hofstelle befindet, kann hinsichtlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Gemeinde und Landkreis bzw. der sonst zuständigen Ver- und Entsorgungsträger grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet an die bestehenden Leitungs- bzw. an die Ver- und Entsorgungnetze angeschlossen werden kann.

Ein Netzanschlusspunkt zur Aufnahme der produzierten Strommengen ist ein Abspannmast im Bereich zwischen Mast 1 und Mast 64 der 110-kVLeitung LH-14-1195 bzw. LH-14-1192 (Abzweig Zeven/Sottrum-Sittensen) geeignet, siehe nachfolgende Abbildung.

Für den Anschluss der Anlage wird nach Auskunft der Avacon Netz GmbH ein eigenes im Einfachstich angeschlossenes Umspannwerk benötigt. Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung handelt es sich bei den Masten 1, 53 und 64 um Abspannmaste.

Für den Fall einer perspektivischen Produktion von „grünem Wasserstoff“ sind die Grundvoraussetzungen durch die Festsetzungen gegeben. Die technischen Modalitäten für eine entsprechende Einspeisung wären hierfür noch zu klären, entsprechende Anlagen werden vorliegend planungsrechtlich zugelassen.



Abb. 4: Leitungsplan der Avacon zum möglichen Netzanschluss (Plangebiet gestrichelt umrandet)

## 9. NACHRICHTLICHE HINWEISE

### Besonderer Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Kampfmittel

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Hamersen ausgearbeitet:

Bremen, den 24.07.2025

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Hamersen, den .....

.....  
(Kaiser)  
Bürgermeister

**Verfahrenshinweis:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom ..... bis ..... sowie in Form einer Bürgerversammlung am ..... statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis .....
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Hamersen, den .....

.....  
(Kaiser)  
Bürgermeister

---

**Anhang I:** Biooptypenkartierung (Instara GmbH, Bremen, Stand 22.04.2025)

---

**Anhang II:** Artenschutzrechtliche Begutachtung zum Solarpark Hamersen – Gemeinde Hamersen (Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen, Bremen, April 2024)

---

**Anhang III:** Vorhaben- und Erschließungsplan (On Energy GmbH, Stand: 17.07.2025, Dortmund)